

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 21. Dezember 1992  
Gr

Parlament  
1017 Wien

Drift	GESETZENTWURF
	138-GE/19
Datum:	4. JAN. 1993
	4.1.93. Lenzbauer

*H. J. J. J. J.*

Bezug: GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Krankenanstaltengesetz geändert wird  
Begutachtung

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Salzburger Gemeindever-  
bandes nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*Robert Hink*  
wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*Franz Romeder*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilagen

1. Die ...  
 2. ...  
 3. ...

4. ...  
 5. ...  
 6. ...

7. ...  
 8. ...  
 9. ...

10. ...  
 11. ...  
 12. ...

13. ...  
 14. ...  
 15. ...



# SALZBURGER GEMEINDEVERBAND

A-5020 Salzburg, Pfeifergasse 14  
 Telefon 0 662 / ~~84 46 60~~ 844652  
 Bankverbindung: Landes-Hypothekenbank  
 Salzburg, Konto 2155 050

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

15. Dez. 1992

Salzburg, 14.12.1992

Eing.

Ablage: .....

An den  
 Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15  
 1010 Wien

Zahl:

550-0/92

Mag. Huber

V/A

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das  
Krankenanstaltengesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert werden soll, wird vom Salzburger Gemeindeverband Stellung genommen wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf für jene Gemeinden, welche Träger von Krankenanstalten sind, kaum abschätzbare finanzielle Belastungen mit sich bringen wird. Insbesondere für kleinere Krankenanstalten würde die vorliegende Änderung dieses Gesetzes eine, nicht immer ausschließlich aus dem Patientenwohl begründbare, Belastung mit sich bringen. Aus unserer Sicht ist sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber in hohem Maße dazu verpflichtet, auch auf die finanzielle Tragbarkeit der von ihm vorgesehenen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, da durch den drohenden wirtschaftlichen Ruin und der damit verbundenen Einstellung des Krankenhausbetriebes nicht nur das Wohl des einzelnen Patienten sondern auch die medizinische Versorgung einer gesamten Region gefährdet würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes darf ausgeführt werden wie folgt:

Seite - 2 - : Brief an den Österreichischen Gemeindebund  
Krankenanstaltengesetz

Zu Art. 1 Zif. 3 (§ 3):

Trotz des bezeichneten Judikats des VfGH ist es, wie dies in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck kommt, unbedingt geboten, daß öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen der medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit einem besonderen Konkurrenzschutz gegenüber privaten, auf Gewinn gerichteten Einrichtungen der medizinischen Versorgung ausgestattet sind. Bei der Bedarfsprüfung gemäß § 3 (3) des Entwurfes ist auf die Unschärfe der Zif. 5 hinzuweisen, wonach eine Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt nur erteilt werden darf, wenn gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen. Welcher Art diese Bedenken sein können, läßt sich weder aus den Erläuterungen noch aus dem folgenden Gesetzestext schlüssig entnehmen, weshalb, um eine einwandfreie gesetzliche Vollziehung des Bewilligungsverfahrens zu gewährleisten, eine genauere Determinierung erforderlich ist.

Zu Art. 1 Zif. 4 (§§ 3a bis 3d):

Auch wenn gem. § 3d die näheren Vorschriften über die Erteilung und Aufhebung von Bewilligungen zur Errichtung und Inbetriebnahme von Krankenanstalten durch die Landesgesetzgebung zu regeln sind, erscheint es nicht notwendig, den freiwilligen beruflichen Interessensvertretungen der klinischen Psychologen und der Psychologen und Psychotherapeuten die Stellung von Beteiligten im Bewilligungsverfahren einzuräumen. Die verpflichtende Einholung einer Stellungnahme dieser Interessensvertretungen bzw. das Recht eine entsprechende Begutachtung abzugeben, würde, ohne den genannten Interessensvertretungen eine besondere verfahrensrechtliche Stellung einzuräumen, sachlich ausreichend sein.

Zu Art. 1 Zif. 5 (§ 4):

Daß jede geplante Veränderung (unabhängig von deren Umfang) der Krankenanstalt, die die räumliche und apparative Ausstattung oder das Leistungsangebot betrifft, der Landesregierung anzuzeigen ist, ist in diesem Ausmaß ungerechtfertigt. Es bedarf, so wie Abs. 2 auch einer näheren Präzisierung durch die Gesetzgebung des Landes, welche Veränderungen der Krankenanstalten der Landesregierung anzuzeigen sind.

Zu Art. 1 Zif. 11 (§ 8 Abs. 1):

Die Vorgabe, daß die Organisation des ärztlichen Dienstes sicherzustellen hat, daß auch neben der unmittelbaren Erbringung (fach?)ärztlicher Leistungen für

Seite - 3 - : Brief an den Österreichischen Gemeindebund  
Krankenanstaltengesetz

medizinische Anliegen der Pflinglinge ein Arzt zur Verfügung steht, ist, insbesondere in Hinblick auf den Begriff "allgemeine medizinische Anliegen" unbestimmt.

Zu Art. 1 Zif. 12 (§ 8a):

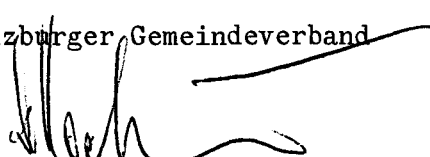
Es soll nicht bestritten werden, daß im Bereich der Krankenhaushygiene der bisher gemäß § 8a KAG allein vorgesehene Krankenhaushygieniker aufgrund der Fülle der mit dieser Stellung verbundenen Aufgaben nicht allen Anforderungen gerecht werden konnte. Die Bildung eines eigenen Hygieneteams bzw. von einer Hygienekommission in bettenführenden Krankenanstalten ist, wie dies seitens der Experten angenommen wird, sachlich sicher gerechtfertigt, der damit verbundene formelle Aufwand jedoch beträchtlich. Es darf bezweifelt werden, ob die umfassend vorgesehene Einrichtung von Kommissionen (insbesondere auch der vorgesehenen Kommission für Qualitätssicherung gem. § 8d Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Größe der Krankenanstalt wirklich zielführend ist.

Zu Art. 1 Zif. 21 (§ 11b bis 11j):

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt der vorliegenden Novelle soll die Verankerung der klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und psychotherapeutischen Versorgung von Patienten sein. Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit einer Betreuung der Patienten durch einen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Dienst, muß nachdrücklich auf die enorme mit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme verbundenen finanziellen Belastung für die Träger der Krankenanstalten hingewiesen werden.

Abschließend wird betont, daß eine Verbesserung der Versorgung des Patienten in medizinischer und organisatorischer Hinsicht selbstverständlich auch ein wesentliches Anliegen der Gemeinden als Träger öffentlicher und gemeinnütziger Krankenanstalten ist. Einzelne der vorgesehenen Maßnahmen aber sind, unbeschadet der noch zu treffenden landesgesetzlichen Regelungen geeignet, die Träger von Krankenanstalten an den Rand der finanziellen Belastbarkeit zu führen, was weder im Sinne des Gesetzgebers noch des Patienten sein kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Salzburger Gemeindeverband

  
Dr. Franz Hocker  
Direktor